
Schweizerische paritätische Vollzugskommission (VK)
Commission paritaire suisse d'application (CA)
Commissione paritetica svizzera d'applicazione (CA)

Januar 2003

Art. 42 LMV; Die Lohneinreihung V ist funktionsbezogen vorzunehmen

Die berufliche Qualifikation hat für die Einreihung in die Lohnklasse V keine Bedeutung.

Hierbei kann auf die Seiten 9 ff. des beiliegenden Urteils (Urteil 4C.10/1998/kls S.9ff ist auf Website abrufbar) verwiesen werde. Daraus ist ersichtlich, dass entscheidend ist, dass ein Arbeitnehmer effektiv als Vorarbeiter regelmässig eingesetzt wird, unabhängig davon, welche Qualifikation er besitzt und wie letztlich die Funktion im Arbeitsvertrag oder in den Lohnabrechnungen bezeichnet wird. Dies ist mit dem Ausdruck "vom Arbeitgeber als Vorarbeiter ernannt" bzw. der entsprechenden Französischen Formulierung gemeint. Das Bundesgericht hat auch begründet, weshalb die tatsächliche Ausübung der Funktion der ausdrücklichen Ernennung gleichgesetzt werden muss.